



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 33 Allgemeinverfügung des Landratsamts Hof über die Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung
Nr. 34 Allgemeinverfügung des Landratsamts Hof über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild

33. Allgemeinverfügung des Landratsamts Hof über die Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung

Vom 14.05.2020

Aufgrund des Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) erlässt das Landratsamt Hof folgende Einzelanordnung als Allgemeinverfügung:

- I. In Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG ist es gestattet, Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung bei der Jagdausübung **in allen Jagdrevieren** einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen im **Gebiet des Landkreises Hof** zu verwenden.
- II. Ferner wird es den **Jagdscheininhabern aus dem Zuständigkeitsbereich** des Landratsamtes Hof in Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG **innerhalb ganz Bayerns** gestattet, bei der Jagdausübung einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen Schalldämpfer zu verwenden.
- III. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- VI. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Das jagdrechtliche Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern ist in Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG geregelt. Von diesem Verbot können gem. Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 BayJG Ausnahmen zugelassen werden.

Durch den Schussknall bei der Jagdausübung können gesundheitliche Beeinträchtigungen beim Hörvermögen ausgelöst werden. Gehörschutz am Ohr ist nicht für alle Jäger und Jagdarten geeignet. Außerdem wird dadurch das Problem der Umweltbelastungen (Treiber, Hundeführer, Hunde, Anwohner, Erholungsverkehr, etc.) nicht reduziert. Mit der Verwendung von Schalldämpfern wird die gesundheitliche Gefährdung, die bei der Abgabe eines Schusses entsteht, verringert. Der Schussknall wird hierbei nicht völlig, aber um 20 bis 30 Dezibel verringert. Durch diese Reduzierung wird eine für den Gesundheitsschutz entscheidende Lärmschwelle unterschritten. Aus diesem Grund wurden bereits in der Vergangenheit Einzelanträge auf Ausnahmen von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG zugelassen.

Am 20.02.2020 sind die Änderungen des Dritten Waffensicherheitsänderungsgesetzes (3. WaffRÄndG) bezogen auf den Umgang mit Schalldämpfern im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens in Kraft getreten. Durch den neu eingefügten § 13 Abs. 9 WaffG werden Schalldämpfer Langwaffen gleichgestellt. Dadurch wird es Jägern ermöglicht, bei Vorliegen der weiteren in § 13 WaffG genannten Voraussetzungen Schalldämpfer ohne (gesonderte) Erlaubnis zu erwerben, ohne Nachweis eines Bedürfnisses zu besitzen und ohne gesonderte Erlaubnis Schalldämpfer zur befugten Jagdausübung zu führen und im Rahmen der befugten Jagdausübung und des Übungsschießens mit Jagdwaffen, an denen Schalldämpfer angebracht sind, zu schießen. Die Regelungen finden ausschließlich Anwendung auf für die Jagd zugelassene Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung. Damit entfällt das Erfordernis eines Voreintrags in die Waffenbesitzkarte für den Erwerb eines Schalldämpfers.

Infolge der Änderung des Waffengesetzes sind zahlreiche Anträge von Jägern auf eine Ausnahme vom Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern zu erwarten. In

Anbetracht des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG sind diese Anträge zu genehmigen. Um eine einheitliche Regelung zu gewährleisten sowie eine Entlastung der Verwaltung zu erreichen, wird die Ausnahme von dem Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern mit der vorliegenden Allgemeinverfügung geregelt.

II.

1. Das Landratsamt Hof ist gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbotes nach Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG sind erfüllt (Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG). Im Rahmen der Ausnahmeentscheidung ist das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu berücksichtigen. Mit der Verwendung von Schalldämpfern wird die gesundheitliche Gefährdung, die bei der Abgabe eines Schusses entsteht, deutlich verringert. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes ist die Ausnahme im Rahmen einer verfassungskonformen Anwendung der jagdrechtlichen Vorschriften daher zu erteilen.
3. Die Einschränkung des Verbots gilt nach Ziff. 1 für die befugte Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens auf dem gesamten Gebiet des Landkreises Hof. Die unter I. genannten Gründe des Gesundheitsschutzes machen eine Einschränkung des Verbots für alle zur Jagdausübung berechtigten Personen unabhängig von ihrem Wohnsitz in allen Jagdrevieren gleichermaßen erforderlich.
4. In Einschränkung des Verbots wird gleichzeitig nach Ziff. 2 für alle Jagdscheininhaber aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Hof eine Ausnahme von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG für die befugte Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens innerhalb ganz Bayerns erteilt. Gehen diese Personen in Bayern außerhalb des Landkreises Hof zur Jagd und ist in diesem Gebiet keine auf das Gebiet dieses Landkreises Hof entsprechende Allgemeinverfügung erlassen, so ist die Ausnahme von dem Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern aus den genannten Gründen auch hier erforderlich. Insofern ersetzt Ziff. 2 den Erlass von Einzelgenehmigungen, die jedem einzelnen Jagdscheininhaber aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Hof auf Antrag erteilt werden müsste.
5. Die Ausnahme gilt im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung. Diese Einschränkung ist entsprechend der Regelung des § 13 Abs. 9 Satz 2 WaffG vorzunehmen. Das bedeutet, dass die Ausnahme für Schalldämpfer i.V.m. Langwaffen für Munition mit Randfeuerzündung nicht im Wege einer jagdrechtlichen Allgemeinverfügung erteilt werden kann.

6. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziff. III. soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise gesetzliche Änderungen, reagiert werden kann.
7. Ziff. IV. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.
8. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Hinweis:

Die Aufnahme des „jagdlichen Übungsschießens“ in die Ausnahme von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG dient der Klarstellung, dass der Änderung des Waffenrechtes entsprechend sowohl die Jagdausübung als auch das Übungsschießen mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung unter Verwendung von Schalldämpfern gestattet ist. Das Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG erstreckt sich nur auf die Ausübung der Jagd unter Verwendung von Schalldämpfern, insofern ist jagdrechtlich eine Einschränkung des Verbots auch nur insoweit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

Postfachanschrift:

Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift:

Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise

zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Jagdrechts das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht

zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (unter www.vgh.bayern.de).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hof, den 14.05.2020

Landratsamt Hof

Lein
Oberregierungsrat

34. Allgemeinverfügung des Landratsamts Hof über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild

Vom 18.05.2020

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) i.V.m. § 19 Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) erlässt das Landratsamt Hof folgende Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung:

I. In Einschränkung des Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG ist es im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften Inhabern eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Abs. 2 BJagdG gestattet,

- künstliche Lichtquellen,
- Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und
- Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, wobei ausschließlich die waffenrechtlich gem. § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG zulässigen Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze erfasst sind,

sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung zu einer Jagdlangwaffe im Landkreis Hof für die Bejagung von ausschließlich Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier zu verwenden.

II. Ein genaues Ansprechen der zu erledigenden Stücke ist vorzunehmen. Führende Bachen dürfen nicht erledigt werden; der Muttertierschutz ist zu beachten.

III. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.

IV. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Bayern oder Deutschland hätte fatale Folgen, insbesondere für die landwirtschaftliche Schweinehaltung und die Jagd. Bereits im Falle der Feststellung von ASP ausschließlich bei Wildschweinen sind umfassende und großräumige Handelsbeschränkungen in den betroffenen Gebieten einzuhalten. Diese betreffen den Handel mit lebenden Schweinen, aber auch mit deren Produkten (Fleisch und verarbeitete Produkte). Allgemein anerkannt ist, dass die Wildschweindichte das Risiko für einen Ausbruch maßgeblich beeinflusst. Da sich die Ausbreitung der ASP erfahrungsgemäß sehr sprunghaft gestaltet, ist ein Auftreten in diesem Landkreis jederzeit möglich. Eine effiziente Reduzierung der Schwarzwildbestände ist ein entscheidendes Instrument der Seuchenprävention.

Der im Rahmen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes neu eingefügte § 40 Abs. 3 Satz 4 Waffengesetz (WaffG) ermöglicht es Inhabern eines gültigen Jagdscheins, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zieloptiken (darunter fällt Restlicht- und Wärmebildtechnik) zu erwerben, zu besitzen und einzusetzen. Jagdrechtlich ist es gem. § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG weiterhin grundsätzlich verboten, künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, bei der Jagd zu verwenden oder zu nutzen. Das jagdrechtliche Verbot kann allerdings aus besonderen Gründen, insbesondere auch aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, eingeschränkt werden.

Der Jagdbeirat des Landratsamtes Hof wurde angehört. Es wurden keine Bedenken gegen die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für den Einsatz künstlicher Lichtquellen und/oder der Nachtzieltechnik in begründeten Fällen im Rahmen der Vorgaben des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgebracht.

Nach dem gemeinsamen Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 24.02.2020 können Einzelanordnungen auch als Allgemeinverfügung im Sinne von Art. 35 Satz 2 BayVwVfG erlassen werden.

II.

1. Das Landratsamt Hof ist gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbotes nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG sind erfüllt (§ 19 Abs. 2 BJagdG i.V.m. Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG).

Die Einschränkung des Verbots kann im Rahmen der Wildseuchenbekämpfung, insbesondere zur präven-

tiven Verringerung des Schwarzwildbestandes genehmigt werden, um dem Eintrag einer Seuche in den Bestand entgegenzuwirken oder um deren Ausbreitung zu verhindern.

Die ASP ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die ursprünglich auf Afrika begrenzt war. Ab Juni 2007 breitete sich die ASP von Georgien aus in die Nachbarländer aus. Seit 2014 tritt sie in den baltischen Staaten und Polen auf, 2017 breitete sie sich in die Tschechische Republik, nach Moldawien und nach Rumänien aus. Im Jahr 2018 wurden erste Fälle in Ungarn, Bulgarien und Belgien sowie in China gemeldet und im Jahr 2019 in der Slowakei, Serbien, Mongolei, Vietnam, Kambodscha, Nordkorea, Myanmar, Südkorea, Philippinen, Ost-Timor, Indonesien und Laos.

Bekanntlich ist Schwarzwild eine der maßgeblichen Größen bei einem ausgebrochenen Seuchengeschehen der ASP. Laut Friedrich-Loeffler-Institut ist insbesondere die Wahrscheinlichkeit einer Einschleppung der ASP in die Schwarzwildpopulation größer als ein Ersteintrag bei Hausschweinen. Insoweit ist die deutliche Reduktion der Schwarzwildpopulation zur Seuchenprävention derzeit zwingend notwendig. Das gilt für Gebiete mit überhöhten Schwarzwildichten genauso wie für Zuzugsgebiete, in denen der Ausbreitung des Schwarzwilds Grenzen gesetzt werden sollen.

Ausweislich der Jagdstrecke der vergangenen Jahre ist erkennbar, dass die Schwarzwildpopulation im gesamten Landkreis Hof erheblich angestiegen ist.

Das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat auf die Dringlichkeit der Regulierung der Schwarzwildbestände in der Vergangenheit mehrfach hingewiesen, zuletzt mit LMS vom 06.12.2019. Örtlich sehen Revierinhaber im Rahmen ihrer jagdgesetzlich vorgegebenen Revierverantwortung die Notwendigkeit, bei der Bejagung des überwiegend nachtaktiven Schwarzwilds Nachtsichttechnik zu verwenden.

Die Regierung von Oberfranken hat am 30.11.2017 mitgeteilt, dass mit dem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in Tschechien derzeit Schonzeitaufhebungen beim Schwarzwild und auch Ausnahmen vom Verbot der Verwendung der Nachtzieltechnik bei der Schwarzwildbejagung alleine auf den Rechtsgrund der vorbeugenden Wildseuchenbekämpfung gestützt werden können. Es bedarf nicht zusätzlich der Glaubhaftmachung von übermäßigen Wildschäden.

3. Die Einschränkung des Verbotes ist im Landkreis Hof im Hinblick auf die vorliegenden besonderen Gründe erforderlich. Die Zulassung der Bejagung von Schwarzwild mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels sowie künstlichen Lichtquellen sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als

auch ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe stellt ein notwendiges Hilfsmittel für die gebotene effizientere Schwarzwildjagd dar. Von der Einschränkung werden zum einen Gegenstände erfasst, die in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe verwendet werden (z. B. Nachtsichtvor- oder Nachtsichtaufsätze montiert an Jagdlangwaffe oder Zielfernrohr; Taschenlampen, wie Halogen-, LED-, Laserlampen, oder IR-Strahler montiert an Jagdlangwaffe, Zielfernrohr oder Nachtsichtaufsatz/-vorsatz). Zum anderen werden Gegenstände erfasst, die ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe eingesetzt werden (z. B. Taschenlampe, Lampen, Scheinwerfer montiert an jagdlicher Einrichtung, handgehalten oder im räumlichen Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erlegungsort (u.a. „künstlicher Mond“ an der Kirmung)). Mit diesen Möglichkeiten wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Schwarzwild überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv ist und die Nachtjagd eine wichtige Jagdart darstellt. Angesichts der oben dargestellten Beeinträchtigungen der jagdgesetzlich relevanten Individualinteressen Dritter sowie Allgemeinwohlbelange durch das Schwarzwild im Landkreis Hof kann die genannte Verwendung der o. g. Gegenstände erlaubt werden. Die Jagdausübungsberechtigten sind zu einer den jagdgesetzlichen Zielen entsprechenden Bejagung verpflichtet. Dies ist im Rahmen der Einschränkung des jagdrechtlichen Verbots zu berücksichtigen. Die Rechtfertigung von jagdrechtlichen Verboten ist auch hieran zu messen. Aus den genannten Gründen überwiegen die Individualinteressen Dritter sowie die Beeinträchtigung der Allgemeinwohlbelange durch Schwarzwild gegenüber den durch § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG geschützten Rechtsgütern.

4. Die Einschränkung des Verbots gilt für alle Jagdscheininhaber, die im Rahmen der geltenden Vorschriften zur Jagd im Gebiet des Landkreises Hof befugt sind. Erfasst sind sowohl Jahres- als auch Tagesjagdscheine sowie Jugend- und Ausländerjagdscheine.
5. Die Erlaubnis wird ausschließlich für die Bejagung von Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier erteilt.
6. Im Übrigen wird Bezug genommen auf das IMS/LMS vom 24.02.2020 (E4-2131-2-14, F8-2130-1/149).
7. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziff. II. soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise eine veränderte ASP-Risikolage, reagiert werden kann.
8. Ziff. III. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.
9. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gem. Art. 1 Abs. 1 BayVwVfG i.V.m. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Hof. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hof wirksam.

Hinweis:

Die Verwendung der oben genannten Technik auf Schießständen ist für Jäger (Inhaber eines gültigen Jagdscheins) ohne jagdrechtliche Genehmigung zulässig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

Postfachanschrift:

Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift:

Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise

zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Jagdrechts das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (unter www.vgh.bayern.de).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Klage gegen die Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Um die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen, ist insoweit ein Antrag gem. Art. 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth oder ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung beim Landratsamt Hof erforderlich.

Hof, den 18.05.2020

Landratsamt Hof

Lein

Oberbürgermeister

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag

7:30 - 16:00 Uhr

Dienstag | Mittwoch

7:30 - 14:00 Uhr

Freitag

7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0

Telefax: 09281/ 58340

poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken

IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66

BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de